Gemeinde Eichenau

1 O. JAN. 1989

## Gemeinde Eichenau Bebauungsplan B 3c Herbststraße

04/0287bp01.eic

Festsetzung durch Text und Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum

Bebauungsplan Nr. B 3c

zur Fassung vom 18.05.87 geändert 01.12.87

08.03.88

02.05.88

Entwurfsverfasser

Dipl. Ing. Arch. Rudolf Fürst Edelweißstr. 40

8034 Germering

ergänzt und berichtigt gem. Schreiben des Landratsamtes vom 05.10.88 am: 27.10.88

Inhalt

## Satzungstext:

- A Festsetzungen durch Planzeichen
- B Festsetzungen durch Text
- C Hinweise
- D Verfahrenshinweise, Siegel

### Begründung:

- 1. Geltungsbereich
- 2. Planungsrechtl. Vorraussetzungen
- 3. Planerisches Konzept
  - 3.1 Ausgangssituation
  - 3.2 Planungsziele
    - 3.2.1 Städtebau, Baumassenkonzept
    - 3.2.2 Maß der baul. Nutzung
    - 3.2.3 Grünordnung
    - 3.2.4 Ruhender Verkehr
    - 3.2.5 Fließender Verkehr
    - 3.2.6 Fußgänger
- 4. Bodenordnende Maßnahmen
- 5. Soziale Maßnahmen
- 6. Technische Erschließung
- 7. Auswirkung auf die Einwohnerentwicklung
- 8. Nachfolgelasten, Kosten für die Gemeinde
- 9. Städtebauliche Berechnungen
- 10. Bestandteile des Bebauungsplans

Gemeinde Eichenau Beb.Pl.Nr. B 3c (Bereich Herbststraße, Am Bogen West, Elsterstraße)

Die Gemeinde Eichenau erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 des Baugesetzbuches -BauGB- i. d. F. der Bek. vom 8.12.1986 (BGB1. I S. 2253). Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I), geändert durch Gesetz vom 21.11.1985 (GVB1. S. 677), Art. 91 der Bayer. Bauordnung -BayBO- (BayRS 2132-1-I) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i. d. F. der Bek. vom 15.9.1977 (BGB1. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGB1. I S. 2665), diesen Bebauungsplan als

#### SATZUNG

### A Festsetzung durch Planzeichen

z.b.

Grenze des Geltungsbereiches des Bebaungsplanes WRIE+D Nutzungsschablone zur Aufnahme von Angaben über Art und Maß der baulichen Nutzung WR Reines Wohngebiet E+D Zahl der zulässigen Vollgeschoße (Höchstgrenze) (Dachgeschoß auch als Vollgeschoß zulässig) /ED Einzel- und Doppelhäuser zulässig maximal zulässige Bruttogeschoßfläche innerhalb 130 m<sup>2</sup> der jeweiligen Baugrenzen ( in allen Voll - 4. Di artvolla drock Baugrenze

#### Öffentliche Verkehrsflächen

Fahrbahn Straßenbegrenzungslinie Offentl. Gehweg Offentl. Verkehrsfläche (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB) ORGEW Klassifizierung als öffentlich-rechtlich gewidmeter Eigentümerweg, bleibt einem späteren Widmungsverfahren vorbehalten Sichtdreieck Fläche für PKW-Stellplätze oberirdisch Fläche für Garagen oberirdisch öffentl. Grünfläche (= Verkehrsbegleitgrün) zu pflanzender Laubbaum zu erhaltender Laubbaum zu erhaltender Nadelbaum nicht erhaltenswerter Laubbaum nicht erhaltenswerter Nadelbaum im Rahmen einer Baumaßnahme zu beseitigender Laubbaum im Rahmen einer Baumaßnahme zu beseitigender Nadelbaum zu pflanzende Kleingehölze, Büsche, Sträucher **DDDDDD ©©©©©** zu erhaltende Kleingehölze, Büsche, Sträucher im Rahmen einer Baumaßnahme zu beseitigende Kleingehölze, Büsche, Sträucher Im Zusammenhang zu schützende Grünbereiche Maßangaben in Metern

z.b.

z.b.

### B Festsetzungen durch Text

- Dieser Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich alle früher festgesetzten Bebauungspläne.
- 2. Art der baulichen Nutzung
- 2.1 Das gesamte Plangebiet ist als Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt.
- Maß der baulichen Nutzung
- 3.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird im gesamten Plangebiet durch eine - jeweils auf die bebaubaren Flächen bezogene - maximal zulässige Bruttogeschoßfläche festgesetzt.
- 3.2 Flächen von Räumen in Nichtvollgeschoßen, auch wenn sie nicht als Aufenthaltsräume bezeichnet werden, sind nach Maßgabe des § 20 (2) BauNVO der beantragten Bruttogeschoßfläche hinzuzurechnen, sofern die Räume nach Größe und Eigenart zum späteren Ausbau geeignet sind.
- 4. Garagen und Stellplätze
- 4.1 Oberirdische Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen und der eigens hierfür vorgesehenen Flächen zulässig:
- 4.2 Die Garagenzufahrten sind vorzugsweise in Natur- oder Verbundsteinpflaster auszuführen; durchgehende Asphaltflächen sind zu vermeiden.
- 4.3 Bei neuen Bauvorhaben ist die folgende Stellplatzforderung zu erfüllen.
  - Bei allen Einfamilienhäusern (oder Doppelhaushälften oder Reihenhäusern):
     2 Garagen bzw. 1 Garage und 1 Stellplatz
  - 2. bei allem Mehrfamilienhäusern
    - a) bis zu 2 Wohneinheiten
      - je Wohneinheit über 80qm: 2 Garagen bzw. Stellplätze
      - je Wohneinheit unter 80qm: 1 Garage bzw. Stellplatz,
    - b) bei mehr als 2 Wohneinheiten
      - mindestens 1,5 Garagen bzw. Stellplätze pro Wohneinheit, wobei pro Gebäude auf volle Plätze aufzurunden ist, also z.B. 11 Stellplätze bzw. Garagen für 7 Wohneinheiten.
      - 10% hiervon sind zusätzlich für Besucher auszuweisen, wobei auch hier die ermittelte Zahl nach oben aufzurunden ist.

- Erschließung
- 5.1 Die Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung, Einfriedung, Bepflanzung und Ablagerung von Gegenständen über 1,0 m Höhe freizuhalten, mit Ausnahme von Bäumen mit einem Astansatz von mind. 2,5 m über Straßenoberkante.
- 6. Außere Gestaltung der baulichen Anlagen
- 6.1 Als Dachformen sind Satteldächer vorgeschrieben. Satteldächer mit unterschiedlich geneigten Dachflächen sind unzulässig. An Trauf- und Giebelseiten ist ein Dachüberstand von 50-100 cm zwingend vorgeschrieben. Bei Garagen sind auch Satteldächer ohne Dachüberstand sowie Flachdächer zulässig.
- 6.2 Dachneigung, Kniestock und Traufhöhe werden folgendermassen festgesetzt:
  - a) Bei Kniestock bis max. 0,30 m beträgt die zulässige Dachneigung 35-45 Grad, die Traufhöhe darf dann max. 3,30 m betragen.
  - b) Bei Kniestock bis max. 2,00 m beträgt die zulässige Dachneigung 25-34 Grad, die Traufhöhe darf dann max. 5,00 m betragen.

Kniestöcke werden gemessen von der Oberkante Rohdecke bis zur Verschneidung der Aussenwand mit der Sparrenunterkante. Die Traufhöhe bezieht sich auf die OK der öffentlichen Straße.

- 6.3 Sockelhöhe und Höhenlage der Gebäude Die Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens darf max. 0,80 m über dem Niveau der Herbststraße (für Fl.Nr. 1854/3 und 1854) bzw dem des Bogen West für die restlichen Flurnummern liegen. Die Sockelhöhe (d.h. Differenz zwischen OKF EG und Gelände darf maximal 0,60 m betragen.
- 6.4 Die Breite der Giebelseiten dürfen 12 m nicht überschreiten.
- 6.5 Ausnahmen Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffern 6.2 bis 6.4 sind in begründeten Einzelfällen zulässig, insbesondere bei Umund Anbau an bestehende Gebäude.
- 6.6 Anschlüsse an Nachbargebäude müssen mit gleicher Traufhöhe, gleicher Dachneigung und Deckung des Nachbargebäudes erfolgen.
- 6.7 Mauern und Aussenwände werden verputzt, unter Ausschluß künstlich stark gemusterter oder mit Glimmer versetzter Putzarten. Sichtbeton ist nur an untergeordneten Bauteilen wie Stützen, Konsolen und ähnl. zulässig.

- 6.8 Asbestzementverkleidungen, Kunststoffverkleidungen und ähnliches, sowie Glasbausteine sind unzulässig. Holzverschalungen sind zulässig.
- 6.9 Alle Metallteile ausser Kupfer müssen mit einem Anstrich versehen werden.
- 7. Außenantennen sind bei Doppelhäusern nur als Gemeinschaftsantennen zulässig.
- 8. Grünordnung
- 8.1 Erhaltung des Grünbestandes
  - vorhandener Gehölzbestand ist grundsätzlich zu erhalten.
     Ausnahmen hiervon regelt die Baumschutzverordnung der Gemeinde Eichenau.
  - zur Sicherung des Gehölzbestandes ist mit dem Bauantrag ein Baumbestands- und Freiflächengestaltungsplan im Maßstab 1:100 bzw. 1:200 mit folgenden Aussagen einzureichen:
    - zu erhaltender Baum-/Gehölzbestand, mit genauer Lage, Stammumfang über 30 cm oder Größe über 300 cm, Art und Wertung des Gesundheitszustandes.
    - zu verpflanzender Baum-/Gehölzbestand, sonst wie vor
    - zu fällender/rodender Baum-/Gehölzbestand, sonst wie vor
    - zu pflanzende Bäume Sträucher mit Art, Größe u. Zahl, soweit sie im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von 2,0m erreichen können.
    - Grün- bzw. Gartenflächen
    - befestigte Flächen
    - Geländehöhen soweit sie für die Erhaltung des Gehölzbestandes von Bedeutung sind.
- 8.2 Bäume, deren Standsicherheit aufgrund fortgeschrittenen Krankheitszustandes nicht mehr gewährleistet ist, dürfen im Gegensatz zu den Festsetzungen im Bebauungsplan, nach Genehmigung durch das Bauamt der Gemeinde Eichenau gefällt werden.
- 8.3 Durch Bauarbeiten gefährdete Bäume sind mit einem standfesten, 1,5 m hohen Zaun einzufrieden, dessen Abstand vom Stamm
  dem fünffachen Stammdurchmesser entsprechen soll, mindestens jedoch 1 m betragen muß. Die im Grünordnungsplan
  entsprechend gekennzeichneten Bereiche sind insoweit im
  Zusammenhang einzuzäunen.
- 8.4 Grüngestaltung Der Anteil der befestigten Flächen ist so gering und so wasserdurchlässig wie möglich zu halten.
- 8.5 Die neu geplanten Wege (öffentl. bzw. öRGEW) dürfen von der Planzeichnung abzuweichen, soweit sie sich dadurch besser dem zu schützenden Baumbestand anpassen und die allgemeine Durchgängigkeit erhalten bleibt.

8.6 Gasleitungen sind, bis zu einem seitlichen Abstand von 1,5 m von der Mittelachse, von überpflanzung mit tiefverwurzelnden Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

#### C Hinweise

#### 1.1 Beschrankung:

Neubebauung oder Erweiterung soll nur zugelassen werden, wenn der Abbruch des außerhalb der Baugrenzen vorhandenen Altbestandes gesichert ist.

- 1.2 Die Bildung neuer Hammergrundstücke soll vermieden werden.
- Evtl. zusätzlich notwendige Trafostationen sollen nach Möglichkeit in die Gebäude integriert werden ( keine eigenen technischen Bauwerke ).
- 3. Bei Bauausführung ist darauf zu achten, daß im Plangebiet Fernmeldekabel der Deutschen Bundespost liegen. Vor Baubeginn ist die genaue Lage der Kabel zu erfragen. (Fernmeldebaubezirk 25 Münchener Str. 50, 8080 Fürstenfeldbruck).
- 4. Die Gebäude sind ggfs. gegen anstehendes Grundwasser bzw. zum Schutz vor überschwemmung durch Einzelmaßnahmen zu sichern.

Es ist damit zu rechnen, daß im Bauvollzug die Auflage gemacht wird, daß die Keller dicht bis auf rund 0,60 m über anstehendes natürliches Gelände ausgeführt werden müssen und die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens nicht tiefer liegen darf.

- 5. Die Herbststraße und der Bogen West sind für verkehrsberuhigten Ausbau vorgesehen.
- 6. Grünordnung
- 6.1 Nicht überbaute Flächen sind nach Art. 5 Abs. 1 BayBO, soweit nicht für eine andere Zulässige oder geförderte Nutzung benötigt, als Grünfläche zu nutzen.
- 6.2 Zur besseren Nutzung des Gartenraumes sollten mit Nachbarn Vereinbarungen getroffen werden, um auch künftig Baumpflanzungen unmittelbar an der Grundstücksgrenze durchführen zu können.
- 6.3 Zur Vermeidung einer scharfen Trennung zwischen Straßenraum und Gartenbereich sollte auf Schnitthecken verzichtet werden.
- 6.4 Flachdächer und Wände sollen zur Erhöhung der ökologischen Vielfalt und zur Verbesserung des Kleinklimas begrünt werden
- 6.5 Schutzmaßnahmen für bestehende Bäume
  - Innerhalb der Kronentraufe ist zur Vermeidung von Schäden an Wurzeln, das Befahren mit schweren Fahrzeugen, die Lagerung von ölen und Chemikalien sowie das Entzünden von

- Feuern zu unterlassen.
- Grabarbeiten in Nähe von großer Bäume sind von Hand auszuführen. Wurzeln über 5 cm Durchmesser sind zu unterfahren. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie sauber abzuschneiden, mit Wundbalsam zu behandeln und vor Austrocknung zu schützen.
- Einfüllungen und Abgrabungen innerhalb der Kronentraufe sind zu unterlassen. Ist dies nicht möglich, sind bei Auffüllungen Maßnahmen zur dauerhaften Belüftung von Stamm und Hauptwurzeln zu ergreifen.
- Wund- und Faulstellen sind sauber nachzuschneiden und mit Wundbalsam zu behandeln. Ein ständiger Baumschnitt erhöht die Gefahr der Fäulnisbildung und sollte unterbleiben.
- Bei Bäumen im Straßenraum sind Größe und Zustand der Luft- und wasserdurchlässigen Baumscheiben zu überprüfen, bei Bedarf und nach Möglichkeit auf einen Durchmesser, der dem 8 - 10 fachen Stammdurchmesser entspricht zu vergrößern.
- Die Baumscheihen sollten, sofern eine bodendeckende Bepflanzung oder Rasensaat ausscheidet, je nach Verkehrslast mit gelochten Betonrosten überbrückt oder mit wassergebundener Kiesdecke, Eisengitterrosten, Betongrasplatten oder Rasenpflaster befestigt werden.

### 6.6 Gehölzpflanzung

Bei Pflanzungen sind standortgemäß, und landschaftstypische Gehölze zu verwenden.

gross~

X

×

Heimische standortgerechte Bäume

		kronig	kronig	oder als Alleebaum geeignet	z.T.über- durchschnitt- lich stark geschädigt
Alnus glutinosa	Schwarz- erle		×		
Acer platanoides	Spitz- ahorn	×		×	

×

mittel- Als Strassen

im Jahr 1984.

×

×

Pinus silvestris Kiefer x
Populus alba Silber- x
pappel
Populus canescens Grau- x
pappel
Populus nigra Schwarz- x

Acer pseudoplatanus Bergahorn

Betula pendula

Picea abies

Carpinus betulus

Fraxinus excelsion

pappel
Prunus padus Trauben- ;
kirsche

Birke

Esche

Fichte

Hainbuche

Quercus robur Stieleiche x x
Salix alba Silberweide x
Sorbus aucuparía Eberesche x
Tilia cordata Winterlinde x
Ulmus glabra Bergulme x

An nicht heimischen Bäumen können ausnahmsweise verwendet werden:

Acer platanoides	"Glabusum"		×	×
Aesculus	Ross-	×		×
hippocastanum .	kastanie	×	•	×
Platanus acerifolia	Platanie	×	•	×
Robinia pseudoacacia	a Robinie	×		×

Die Robinia pseudoacacia ist wegen Vergiftungsgefahr nicht an Kinderspielplätzen zu verwenden.

Populus alba und Populus canescens sollen nicht im Bereich öffentlicher Wege gepflanzt werden.

# Heimische, standortgerechte Sträucher

wegen Vergiftungsgefahr nicht an Kinderspielplätzen zu verwenden

Alnus incane	Grauerle	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	
Corylus avellana	Haselnuss	
Crataegus monogyna	Weissdorn	
" oxyacantha	Weissdorn	
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	++
Ligustrum vulgare	Liguster	+
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	+
Prunus padus	Traubenkirsche	-
Prunus spinosa	Schlehe	
Rhamnus cathartrica	Kreuzdorn	+
" frangula	Faulbaum	+
Salix triandra	Mandelweide	
Cambucus nigra	Schwarzer Holunder	+
Viburnum Lantana	Walliger Schneeball	+
" opulus	Wasserschneeball	+

## 6.7 Pflanzengrößen / Qualität

Die zu pflanzenden großkronigen Bäume sollen folgende Mindestqualitätsmerkmale aufweisen.

Allee bzw. Straßenbäume groß- und mittelkronig

Hochstämme 3-4 x verpflanzt mit durchgehendem Leittrieb Stammumfang 16-18 cm Kronenansatzhöhe 2,50 m Ballenware empfohlen

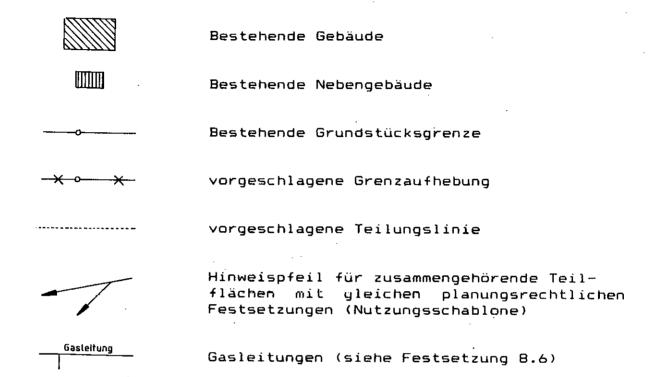
# 6.8 Sicherstellung des Pflanzraumes

# Anzustrebende Mindest- Sollwerte für

	Gross- bäume	Mittel- u. kleinkron. Bäume		Rasen
Baumgrubenfläche/ Baumscheibe	7,0 qm	5,0 qm	-	-
Oberbodendicke	0,80 m	0,80 m	0,40 m	0,1-0,2 m
darunter luft- und wasserdurchlässige Rotlage	0,20 m	0,20 m	-	
Belüftungs- und Be- wässerungs Ringdrainage Ringdurchmesser	1,80 m	1,50 m	-	-
Abstand von Bordstein- aussenkante	1,50 m	1,50 m	1 , 00 m	<u>.</u>

Der Pflanzraum für Bäume in befestigten Flächen (Fussgängerzonen etc) ist durch einen 60 cm hohen, gelochten Betonring, Durchmesser 3 m ohne Fundament vom Unterbau der angrenzenden, befestigten Flächen abzugrenzen.

# 7. Hinweise durch Planzeichen (z.B.)



ISE

. 1 .	Der Gemeinderat Eichenau hat in der Sit Aufstellung des Bebauungsplanes beschlo beschluss wurde amortsüb (§ 2 Abs. 1 BBauG)	ssen. Der Aufstellungs-	
	(Siegel)	(1. Bürgermeister)	
2.	Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gromortsübl	emaß § 2a Abs. 1,2 BBauG	
	bestehender Gelegenheit zur Aüßerung und dargelegt.	d Erörterung offentlich Eichenau, den	
	(Siegel)	(1. Bürgermeister)	
3.	Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde m § 3 Abs. 2 BauGB vombis öffentlich ausgelegt.		
	(Siegel)	•••••	
4.	(1. Bürgermeister)  Die Gemeinde Eichenau hat mit Beschluß des Gemeinderates  vomden Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung		
	beschlossen.	Eichenau, den	
	(Siegel)	(1. Bürgermeister)	

<i>~</i> .			•
gemäß Abs. 1 Das Lo eine V hat in Verle	2 der ZustVBauGB dem La andratsamt hat mit Schr	2 BauGB in Vendratsamt Für eiben vom rschriften nien nach Einga	erbindung mit § 2 rstenfeldbruck angezeigt. mitgeteilt, daß icht geltend gemacht wird/ ang der Anzeige eine
			dbruck, dener Genehmigungsbehörde )
(Siege	el)	i.A. jur. Staats	sbeamter
ortsul ( § 12 Der Be getre sowie Der Be der al	2 Satz 1 BauGB ). ebauungsplan ist damit : ten. Auf die Rechtswirk	nach § 12 Sat ungen des § 4 § 215 Abs. 1 dung liegt be n zu jederman	bekanntgemacht worden. zz 4 BauGB in Kraft 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 l BauGB wurde hingewiesen. ei der Gemeinde während nns Einsicht bereit;
			Eichenau, den
(Siege	<b>∍1)</b>		( 1. Bürgermeister )